

# **Geschäftsordnung für die Bezirksfachausschüsse der CDU Württemberg-Hohenzollern**

beschlossen am 17. November 2011 in Gomadingen

## **§ 1 Einsetzung und Dauer der Amtszeit:**

Der Bezirksvorstand setzt zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung Fachausschüsse ein. Die Politikfelder, für die Fachausschüsse eingerichtet werden sollen, werden vom Bezirksvorstand bestimmt. Die Amtszeit der Fachausschüsse entspricht der Amtszeit des Bezirksvorstands.

## **§ 2 Zusammensetzung:**

- (1) Die Bezirksfachausschüsse bestehen in der Regel aus nicht mehr als 40 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksfachausschüsse werden vom Bezirksvorstand für die Dauer der Amtsperiode berufen. Wiederberufungen sind möglich.
- (3) Die Kreisverbände und Vereinigungen schlagen geeignete Persönlichkeiten zur Besetzung der Bezirksfachausschüsse vor.
- (4) Auf eine ausgewogene Besetzung der Bezirksfachausschüsse ist zu achten. In den Bezirksfachausschüssen sollen auch die Landtagsfraktion und die Landesgruppe der CDU-Bundestagsabgeordneten vertreten sein. Es können auch Nichtmitglieder berufen werden.
- (5) Der Bezirksvorstand kann Mitglieder der Fachausschüsse abberufen. Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Ergänzende Berufungen in die Bezirksfachausschüsse sind durch Vorstandsbeschluss jederzeit möglich.

## **§ 3 Vorstand:**

- (1) Der Bezirksvorstand wählt die Vorsitzenden für die Bezirksfachausschüsse.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksfachausschusses wählen bis zu zwei Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (3) Die unter (1) und (2) genannten bilden den Vorstand des Bezirksfachausschusses.

## **§ 4 Einberufung; Zahl der Sitzungen:**

- (1) Die Bezirksfachausschüsse tagen im Regelfall einmal im Vierteljahr. Sie werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bezirksgeschäftsführer einberufen.
- (2) Der Bezirksvorsitzende und der Bezirksgeschäftsführer sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (3) Die Sitzungen der Bezirksfachausschüsse finden im Regelfall nicht öffentlich statt.

## **§ 5 Aufgaben, Arbeitsweise, Berichtspflicht:**

- (1) Die Bezirksfachausschüsse planen in Abstimmung mit dem zuständigen Mitglied des Bezirksvorstands ihre Arbeitsvorhaben für die jeweilige Amtszeit. Sie treffen eine Priorisierung ihres Themenkatalogs. Dieser Themenkatalog mit Priorisierung sind vom Bezirksvorstand zu beschließen und vom Bezirksfachausschuss in der vom Bezirksvorstand beschlossenen Form umzusetzen.
- (2) Die Vorstände der Bezirksfachausschüsse bereiten die Sitzungen vor. Darüber hinaus sollen sie politisch erhebliche Vorgänge und Entwicklungen in ihren Fachbereichen

beobachten und dem Bezirksvorstand frühzeitig zur Kenntnis geben sowie Entwürfe für Stellungnahmen vorlegen.

- (3) Zur Behandlung bestimmter Einzelthemen können vom Bezirksvorstand besondere Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (4) Zur Unterstützung der Diskussion und des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern der Bezirksfachausschüsse sollen vom Internetbeauftragten geschlossene Internetplattformen eingerichtet werden.
- (5) Jeder Bezirksfachausschuss berichtet einmal im Jahr im Bezirksvorstand über seine Arbeit. Darüber hinaus erteilen die Bezirksfachausschüsse dem Bezirksparteitag im Rahmen des Rechenschaftsberichts Auskunft über ihre Arbeit.
- (6) Über die Ergebnisse der Ausschussarbeit, ihre Verwendung und Veröffentlichung entscheidet der Fachausschussvorsitzende im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit:**

Der Bezirksfachausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

#### **§ 7 Geschäftsführung:**

Die Geschäftsführung der Bezirksfachausschüsse obliegt der Bezirksgeschäftsstelle in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden.

#### **§ 8 Sonstige Regelungen:**

Die Mitglieder der Fachausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 9 Arbeitskreise:**

- (1) Der Bezirksvorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einsetzen.
- (2) In den Arbeitskreisen können interessierte Parteimitglieder und Nichtmitglieder mitarbeiten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeitskreise die Bestimmungen für die Bezirksfachausschüsse entsprechen.